

SATZUNG

des

"MÄNNERCHOR MICHELWITZ seit 1898"

e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Männerchor Michelwitz seit 1898".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Namenszusatz "seit 1898" ist ein Hinweis auf den 1898 gegründeten Verein "Gesangsverein Kirchfahrt Michelwitz" dessen direkter Nachfolger der Verein ist und dessen Tradition der Verein weiterführt.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Michelwitz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des Liedgutes und des Chorgesangs, sowie die gesangliche und kulturelle Unterhaltung der Bevölkerung.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von Gesangsstunden, die Durchführung von Chorabenden, sowie durch Darbietungen und Ausflügen zu Gesangsveranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 der Satzung) verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins (§ 22 der Satzung) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Auligk/Gatzen/Michelwitz.

Das vorhandene Notenmaterial, die Vereinsfahne und vorhandene Schriftstücke welche die Gründung und Geschichte des Vereins und seines Rechtsvorgängers dokumentieren sind bis zur Gründung eines neuen, im Rahmen eines rechtsfähigen und gemeinnützigen Vereins organisierten, Männerchors in Michelwitz möglichst im Gotteshaus in Michelwitz konserviert und sicher aufzubewahren und gehen danach in das Eigentum des vorgenannten neugegründeten Vereins über.

Das übrige Vermögen soll nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten zur Neubildung und Förderung gemeinnütziger Chöre innerhalb des Gebiets der Kirchgemeinde verwendet werden.

§ 6 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche die aktiv im Chor mitsingen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein zu solchen von der Mitgliederversammlung ernannt worden sind.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Kopie der Satzung und einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluß der Mitglieder sowie durch Streichung der Mitgliedschaft.

§ 9 Austritt aus der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist ohne Kündigungsfrist jederzeit zulässig.
- (3) Der Austritt ist an ein Mitglied des Vorstands gerichtet schriftlich zu erklären.

§ 10 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 11 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt
 - a) wenn das aktive Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
 - b) wenn das aktive Mitglied 6 Monate lang den Gesangsstunden fernbleibt, ohne dies innerhalb dieses Zeitraums zumindest mündlich gegenüber einem anderem Mitglied des Vereins zu begründen und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand weitere 3 Monate ohne Begründung nicht an den Gesangsstunden teilnimmt.
- (3) Die Mahnung muß mit eingeschriebenen Brief schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (4) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Beitrag kann für das ganze Jahr im voraus gezahlt werden.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 13 Organe des Vereins

- a) der Vorstand (§ 14 und § 15 der Satzung).
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 20 der Satzung)
- c) der Beirat (§ 21 der Satzung)

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt. Sollte nur noch ein Vorstandsmitglied übrigbleiben so ist umgehend die Mitgliederversammlung einzuberufen und der Vorstand neu zu wählen.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichs in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Der Vorstand hat in der nach Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 17 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 18 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Nichtteilnahme ist vorher gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich zu begründen.

§ 19 Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in Versammlungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern aus je einer Stimme (1. Tenor, 2. Tenor, 1. Baß und 2. Baß) und dem musikalischen Leiter des Vereins.
- (2) Die Wahl der 4 Mitglieder des Beirats (Abs. 1) erfolgt im Rahmen der jährlich nach § 16 Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Mitgliederversammlung.
- (3) Abgestimmt wird unter den Mitgliedern innerhalb einer Stimme, die ein Mitglied aus ihrer Mitte in den Beirat wählen, dabei entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Der Beirat wird für ein Jahr gewählt.
Sollte ein Beiratsmitglied aus dem Verein ausscheiden, so wird von den Mitgliedern der betreffenden Stimme sofort ein neues Beiratsmitglied nach Abs. 3 gewählt.
- (5) Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 19 Abs. 3 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 14 der Satzung).

Vorstehende ~~Satzung~~/Satzungsneufassung/
Satzungsänderung eingetragen unter VR 444

Borna, am 5.12.94

- Kreisgericht -

Alte Borna

Krause
Justizangestellte

